

Erlangen, den 06. Oktober 2010

Aktenzeichen 2010-03

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

TSV Altenfurt (Kreis Nürnberg)
- Einspruchsführer -

**gegen die Umstellung der Mannschaftsmeldung durch den Fachausschuss Mannschafts-
sport am 10.07.2010**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 04.10.2010
durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird nicht stattgegeben.**
- 2. Die Rangliste bleibt wie genehmigt.**
- 3. (...)**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der TSV Altenfurt.**

Sachverhalt

Der Spieler X erzielte in den vergangenen Saisons folgende Ergebnisse:

2005/2006 – 2.Kreisliga: vorderes Paarkreuz 9:21
2006/2007 – 2.Kreisliga: vorderes Paarkreuz 1:3; mittleres Paarkreuz 8:10
2007/2008 – 2.Kreisliga: vorderes Paarkreuz 0:3; mittleres Paarkreuz 0:4; hinteres Paarkreuz 1:4
2008/2009 – 3.Kreisliga: Kein Einsatz
2009/2010 – 3.Kreisliga: Kein Einzeleinsatz (ein Doppeleinsatz)

Der Einspruchsführer reichte eine Meldung ein, in der der Spieler X zur Vorrunde 2010/2011 auf Position 5.1 geführt wurde.

Der Fachausschuss stellte den Spieler X auf Position 4.2. Auf dieser Position war er bereits zur Spielzeit 2009/2010 geführt. Zur Spielzeit 2008/2009 noch auf der letzten Position der 3. Mannschaft.

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 20.07.2010 Protest ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 21.07.2010. Begründet wurde dies damit, dass der Spieler X wegen einer „größeren Operation“ nur ein Doppel bestreiten konnte, der Fachausschuss die Spielstärke gar nicht feststellen könne und der Spieler X seiner Spielstärke entsprechend eingereiht wurde.

Am 05.09.2010 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren.

Der FW Mannschaftssport des Kreises nahm mit Schreiben vom 12.09.2010 Stellung:
„[...] in den letzten Jahren hatten wir häufig Vereine die Spieler ohne Einsätze in der Vor- oder Rückrunde hatten.

Viele Vereine haben dann die Spieler in der kommenden Saison oder Halbserie neu platziert. Dies hatte dann häufiger zur Folge, dass die wirkliche Spielstärkenreihenfolge etwas verzerrt wurde. Einige der Spieler hatten nach einigen Wochen wieder ihre „normale“ Spielstärke.

Auf Grund dieser Vorkommnisse haben wir im Kreis einen Entschluss gefasst: Wenn ein Verein eine Rangliste einreicht, dann muss dies nach WO und Spielstärke erfolgen. Wenn ein Spieler einige Zeit pausieren musste, so ist das nicht unbedingt ein Grund, dass er schwächer geworden ist. Vielmehr hat er sich keinen Quotienten erspielt und darf dann in der Rangliste nicht frei verschoben werden. Ein Verein, der trotzdem eine Umstellung wünscht, muss dies beantragen und der Fachausschuß Mannschaftssport hat über diesen Antrag zu entscheiden. Im vorliegenden Fall ist dies leider nicht geschehen. [...]“

Am 22.09.2010 gab der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Entscheidung des Fachausschusses Mannschaftssport ist aufrechtzuerhalten.

Eine Begründung des Vereins für die eingereichte Rangliste mit Umstellung des Spielers X lag beim Fachausschuss zuerst nicht vor. Dieser war an den Wunsch des Vereins nicht gebunden. Insoweit sei auf die Stellungnahme des Kreises vom 12.09.2010 verwiesen, der das Sportgericht keinen allgemeinen Fehler entnehmen kann. Auch im konkreten Fall ist hier kein Fehler ersichtlich.

Das Argument, der Fachausschuss habe mangels Spielergebnissen kein Grundlage für die Entscheidung gehabt, ist nicht zutreffend, da Spieler ohne Ergebnisse gerade durch ihrer bisherige Einreihung eine „Spielstärke“ besitzen. Will man von dieser „Spielstärke“, die ja von der „tatsächlichen Spielstärke“ abweichen kann, auch in der Meldung abweichen, ist dies zu begründen, da das Entscheidungsgremium allein das Nichtvorhandensein von Ergebnissen als Grundlage hat und danach auch zu bewerten hat.

Es ist kein Ermessensnichtgebrauch, Ermessens Fehlgebrauch oder Über- bzw. Unterschreiten der Ermessensgrenzen durch den Fachausschuss ersichtlich.

Auch die mit dem Einspruchsschreiben nachgereichte Begründung hilft dem Einspruchssteller nicht. Eine ärztliche Behandlung, auch wenn sie „größer“ war, hat nicht zwingend Einfluss auf die Spielstärke, schon gar nicht zwingend einen langfristigen. Dieser Einfluss wurde nicht dargelegt. Auch dann wäre es im Ermessen des Fachausschusses gewesen, dies zu genehmigen oder nicht. Zumindest das Gericht ist von der nachgereichten Begründung in diesem Einzelfall nicht überzeugt. Ein kurzer Hinweis darauf, dass die Meldung des Spielers an dieser Stelle seiner Spielstärke entspricht, ist nicht ausreichend.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender